



Zehn goldene Regeln

Arbeitsgrundlage Fast drei Mal so viel wie bei jedem anderen Verkehrsträger rollen Gefahrgüter jährlich über die Straße. Hindernisse für eine freie Fahrt gibt es genug. Am Beförderungspapier sollte es aber nicht liegen.

In der letzten veröffentlichten Kontrollstatistik des Bundesamts für Güterverkehr wurden allein 1339 Verstöße zum Beförderungspapier beziehungsweise den schriftlichen Weisungen festgestellt. Damit stehen die Dokumente auf Platz zwei der Beanstandungen.

Dabei müssen Fehler in diesem Bereich nicht sein. Das ADR gibt in Kapitel 5.4.1 alle Informationen zur Erstellung eines korrekten Beförderungspapieres.

In diesem Beitrag finden Sie einfache Regeln, die bei der Erstellung der Dokumente helfen und unterstützen sollen.

Regel Nr. 1 – Papier ist Papier

Das Beförderungspapier nach ADR kann auch ein solches sein, das bereits durch andere geltende Vorschriften für die Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger verlangt wird. Nicht die Form spielt eine Rolle, sondern nur der Inhalt ist wichtig. Das Beförderungspapier ist immer in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. Auch elektronische Arbeitsverfahren zur Unterstützung oder anstelle der schriftli-

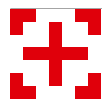
chen Dokumentation sind zugelassen, aber die elektronische Dokumentation muss während der Beförderung auf der Beförderungseinheit bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können (Details über das elektronische Beförderungspapier in Deutschland siehe Beitrag ab Seite 11).

Regel Nr. 2 – Richtige Reihenfolge

Die gefahrgutrelevanten Informationen werden immer gleich aufbereitet. Dazu werden die Daten aus der Tabelle A des Kapitels 3.2 in der Reihenfolge 1, 2, 5, 4, 15 eingetragen.



140 Millionen Tonnen an Gefahrgütern werden jährlich über die Straße transportiert. Jede Fahrt erfordert eine Vielzahl an gültigen und korrekt ausgefüllten Dokumentationen.



Beförderungspapier erstellen

Datenbank Exklusiver Service für Abonnenten: Erstellen Sie Ihre Beförderungspapiere mit unserer Gefahrgut-Datenbank unter www.gefahrgut-online.de, **Beförderung**

Spalte 1 – UN Nummer (die UN-Nummer ist immer vierstellig und die Buchstaben UN müssen vorangestellt werden)

Spalte 2 – Offizielle Benennung (der Text, der in Großbuchstaben abgebildet wird), gegebenenfalls ergänzt durch die technische Benennung (nur bei SV 274 und SV 318 siehe Regel 3)

Spalte 5 – Gefahrzettel (wenn mehrere Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben)

Spalte 4 – Verpackungsgruppe (nur wenn in Spalte 4 ein Eintrag vorhanden ist, wird die Verpackungsgruppe eingetragen). Es dürfen die Buchstaben VG oder PG vorangestellt werden.

Spalte 15 – Tunnelbeschränkungscode (der Tunnelcode wird immer in Klammern abgebildet). Bei Anwendung der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR braucht der Tunnelbeschränkungscode nicht angegeben zu werden, wenn sichergestellt ist, dass die

Mengengrenzen im Verlauf der Beförderung nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen angegeben werden:

- soweit anwendbar: Anzahl und Beschreibung der Versandstücke,
- die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes,
- Name und Anschrift des Absenders sowie
- Name und Anschrift des (der) Empfängers (Empfänger) und
- gegebenenfalls die Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung

Regel Nr. 3 – nichts dazwischen schieben

Das Beförderungspapier nach ADR ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Reihenfolge für die Angaben aus der Regel 2 sind aber verbindlich vorgegeben; das heißt auch, es dürfen dort keine weiteren Angaben eingeschoben werden. *Beispiel: UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3, 8), VG I, (B/E)*

Begleitpapiere nach ADR/GGVSEB

- Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ggf. i. V. m. Unterabschnitt 5.5.2.4 und 5.5.3.7)
- Großcontainer-/Fahrzeugpackzertifikat (Abschnitt 5. 4.2)
- Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3)
- Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers/ADR-Schulungsbescheinigung (Abschnitt 8.2.1)
- Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Unterabschnitt 1.10.1.4)
- ADR-Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.3)
- Kopie der Genehmigung zur Durchführung der Beförderung (Absätze 5.4.1.2.1 c), 5.4.1.2.3.3, 2.2.1.1.3, 2.2.41.1.13, 2.2.52.1.8, Sondervorschrift 250, 4.1.3.8.2) bzw. Kopie der Zulassung des Schutzumschließungssystems (Absatz 5.4.1.2.1 d), Unterabschnitt 7.5.2.2 a))
- Schriftliche Hinweise bei Klasse 7 (Absatz 5.4.1.2.5.2)
- Ausnahmezulassung (§ 5)
- Fahrwegbestimmung (§ 35 Absatz 3)
- Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (§ 35 Absatz 5)
- Reservierungsbestätigung bzw. Beförderungspapier für den Bahntransport (§ 35 Absatz 6)
- Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 (§ 19 Absatz 2 Nr. 5)

Quelle: IHK Schwaben

Regel Nr. 4 - Sondervorschriften

In Spalte 6 können weitere Erläuterungen zur Erstellung des Beförderungspapieres gegeben werden. So muss zum Beispiel gemäß SV 274 und auch SV 318 die offizielle Benennung durch die technische Benennung des Gutes ergänzt werden. Die technischen Benennungen sind unmittelbar nach der offiziellen Benennung für die Beförderung in Klammern anzugeben. Eine geeignete nähere Bestimmung wie „Enthält“ oder „Enthaltend“ oder andere bezeichnende Ausdrücke

Beispiel eines Beförderungspapiers aus www.gefahrgut-online.de:

Gefahr/gut Datenbank		Beförderungspapier gemäß Kapitel 5.4 ADR		
Die Datenbank für Ihre Transportvorbereitung				
Absender				
Maximiliane Mustermann Mustermannstraße 70 83456 München				
Empfänger				
Erich Siegreich Siegplatz 3 34567 Siegen				
Ladung				
Produkt	B.-Kat	Faktor	Menge	Punkte
UN 2319 TERPENKOHLENWASSERSTOFFE, N.A.G., 3, VG III, (D/E) 1 Fass, Stahl	3	1	25 kg	25
Gesamt Beförderungskategorie 3			25	25
Punkte Gesamt gemäß 1.1.3.6 ADR				25
Hinweise				

ADR-Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3

Fahrzeugtypen, die eine ADR-Zulassungsbescheinigung brauchen:

- Fahrzeug EX/II oder EX/III
- Fahrzeug FL
- Fahrzeug OX
- Fahrzeug AT
- MEMU

(Die Beschreibung der Fahrzeugtypen ist in Unterabschnitt 9.1.1.2 festgelegt).

Quelle: IHK Schwaben

ADR-Schulungsbescheinigung nach Abschnitt 8.2.1

Eine ADR-Schulungsbescheinigung benötigen Führer von Fahrzeugen bei

- a) Beförderungen von gefährlichen Gütern in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³
- b) Beförderungen gefährlicher Güter in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³
- c) Beförderungen gefährlicher Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m³
- d) Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht.
- e) Beförderungen von radioaktiven Stoffen der Klasse 7, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht (Sondervorschriften gelten bei UN 2915 und UN 3332).
- f) allen anderen als unter a) bis e) genannten Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen/Beförderungseinheiten, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht.

Die unter a), b) und c) genannten Fahrzeugführer benötigen den Basiskurs und Aufbaukurs Tank, die unter d) genannten den Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1, die unter e) genannten den Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7 (u. U. zusätzlich Aufbaukurs Tank) und die unter f) genannten den Basiskurs.

Quelle: IHK Schwaben

wie „Gemisch“, „Lösung“ und so weiter und der Prozentsatz des technischen Bestandteils dürfen ebenfalls verwendet werden.

Beispiel: UN 1993 entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (enthält Xylen und Benzen), 3, VG II, (D/E).

Regel Nr. 5 - Abfälle

Bei der Beförderung von Abfällen muss bereits in der offiziellen Benennung auf den Abfall hingewiesen werden, indem entweder der Ausdruck Bestandteil der offiziellen Benennung ist oder das Wort „Abfall“ vor die offizielle Benennung gestellt wird. Eine Besonderheit stellen Abfälle dar, deren Zusammensetzung nicht genau bekannt ist. Diese Stoffe dürfen nach den Bedingungen des Absatzes 2.1.3.5.5 des ADR befördert werden. In das Beförderungspapier ist der Eintrag „Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5“ einzutragen.

Regel Nr. 6 – wenn's leer ist

Werden leere Umschließungsmittel befördert, gibt es mehrere Varianten der Dokumentation:

1. Vor oder hinter der festgelegten Beschreibung wird der Ausdruck „Leer, ungereinigt“ oder „Rückstände des zuletzt enthaltenen Stoffes“ eingetragen

2. Bei leeren Verpackungen wird die offizielle Benennung durch einen Ausdruck „Leere Verpackung“, „Leeres Gefäß“, „Leeres Großpackmittel (IBC)“ bzw. „Leere Großverpackung“ ergänzt durch die Muster der Gefahrzettel oder bei Gütern der Klasse 2 den Ausdruck „2“.

Beispiel:

Leere Verpackung 6.1(3)

3. Bei Umschließungsmitteln über 1000 Liter Fassungsraum wird die offizielle Benennung „Leeres Tankfahrzeug“, „Leerer Aufsetztank“, „Leeres Batteriefahrzeug“, „Leerer Tankcontainer“, „Leerer MEGC“, „Leerer ortsbeweglicher Tank“, „Leerer MEMU“, „Leeres Fahrzeug“, „Leerer Container“ oder „Leeres Gefäß“ ergänzt durch den vorangestellten Ausdruck „letztes Ladegut“.

Beispiel:

Leeres Tankfahrzeug, letztes Ladegut UN 1098 Allylalkohol, 6.1 (3), VG I, (C/D)

Regel Nr. 7 – besondere Klassen

Für die Klasse 1 und 2, die selbstzersetzlichen Stoffe der Klasse 4.1 und organische Peroxide der Klasse 5.2, Klasse 6.2 und 7 sind besondere Einträge erforder-

lich. Der Abschnitt 5.4.1.2 hält für die entsprechenden Klassen die Informationen bereit.

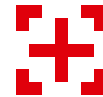
Regel Nr. 8 – Ausnahme

In Deutschland gibt es mit der Ausnahme 18 der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) weitere Erleichterungen zum Beförderungspapier. Zum einen darf komplett auf die Mitgabe eines Beförderungspapieres verzichtet werden (das Gut darf nicht an Dritte übergeben werden und nicht „kennzeichnungspflichtig“ sein), zum anderen darf das letzte Beförderungspapier bei ungereinigten leeren Tankfahrzeugen, ungereinigten leeren Fahrzeugen und so weiter mitgeführt werden.

Auch der Verzicht auf den (die) Empfänger (nicht als geschlossene Ladung und nicht nach § 35 GGVSEB) oder die Gesamtmenge (1000-Punkte-Regel wird nicht angewandt) ist bei örtlich begrenzten Beförderungen (Verteilerverkehr) möglich. In diesem Fall ist dann ins Beförderungspapier einzutragen „Ausnahme 18“.

Regel Nr. 9 – Verpflichtend

In der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind die Pflichten der einzelnen Verantwortlichen auch zum Beförderungspapier geregelt. So hat der Auftraggeber des Absenders den Absender schriftlich auf die gefahrgutrelevanten

**Online kompakt**

Themen Alle Heftbeiträge sowie zusätzliche Übersichten und Checklisten zum Thema „Begleitpapiere“ gibt es unter www.gefahrgut-online.de

Daten hinzuweisen (§ 17 Abs. 1 Nummer 2), und der Absender hat dafür zu sorgen, dass ein vorschriftenkonformes Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 mitgegeben wird.

Regel Nr. 10 – Aktualität

Die letzte Regel richtet sich überwiegend an die Anwender, die mithilfe von Softwareprogrammen die Beförderungsdokumente erstellen. Hier muss unbedingt auf die Aktualität geachtet werden. Nichts ist „gefährlicher“ als eine veraltete Software. Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des ADR/RID bis zum 30. Juni 2015 nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR befördert werden. Die generellen Übergangsvorschriften des ADR 2015 sind damit seit dem 30. Juni abgelaufen.

Uwe Hildach

Gefahrgutexperte, Fürstenfeldbruck

GEFAHRGUT

- Schulung
- Beratung
- Management
- externe Beauftragte

SEMINARE

Gefahrgutbeauftragten-Schulung
Straße - Schiene - See
Gefahrguttransport in der Luft
alle Personenkategorien
Gefahrgutfahrer-Ausbildung
Stückgut, Tank, Klasse 1, Klasse 7
Befähigungsschein § 20 SprengG
Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKrFQG
Schulungen für beteiligte Personen
Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520
Ladungssicherung
In-House-Seminare



Schiffner Consult GbR
Gefahrgutschulung und Beratung

Boschstraße 17

94405 Landau a.d. Isar

fon 0 99 51 / 98 42-0

fax 0 99 51 / 98 42-10

info@schiffner-gefahrgut.de

www.schiffner-gefahrgut.de

SCHIFFNER

gefahrgut

**Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n
GEFAHRGUTBEAUFTRAGTE/N und REFERENTIN/EN
für ADR-Lehrgänge und Gefahrgutschulungen
Näheres auf unserer Homepage: www.schiffner-gefahrgut.de**